

Entwurf

Flurbereinigung und Denkmalpflege

I.

Allgemeines

1 – Die Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz bestimmt in § 40 Abs. 3, dass die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates, der Gemeinden und der Körperschaften des öffentlichen Rechts genießen und Zugang zum ganzen Volk ermöglichen. Die Flurbereinigungsbehörde und die Teilnehmergeinschaften haben nach § 37 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) bei der Neuordnung im ländlichen Raum durch Flurbereinigung auch den Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Rechnung zu tragen. Dem Schutz und der Pflege von Bodendenkmälern ist dabei im Hinblick auf das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz– DSchG) vom 23. März 1978, sowie der Bewahrung des Kulturdenkmals gemäß dem UNESCO-Übereinkommen ebenfalls Rechnung zu tragen.

Um die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes im möglichen Umfang bei der Durchführung der Flurbereinigung beachten zu können, ist eine enge Zusammenarbeit der Flurbereinigungsdirektion, des Vorstands der Teilnehmergeinschaft und der Stellen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes erforderlich.

Zur Sicherung der Zusammenarbeit wird bestimmt:

II.

Einleitung der Flurbereinigung

2 – Regierung und Flurbereinigungsdirektion stellen gemeinsam alljährlich für jeweils fünf Jahre Arbeitsprogramme auf; damit soll eine frühzeitige Koordinierung der Planungen und Maßnahmen aller öffentlichen Planungsträger in den geplanten Neuordnungsgebieten der Flurbereinigung gewährleistet werden. An der jährlichen Arbeitsprogrammgespräch, die an der Regierung unter Vorsitz des Regierungspräsidenten oder seines Stellvertreters stattfindet, nehmen auch die Leiter der Abteilungen/Sachgebiete der Regierungen teil, die für die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes zuständig sind.

Die obere Denkmalbehörde und die Denkmalfachbehörde „Direktion Kulturelles Erbe“ erhalten von der Regierung die Niederschrift über das Ergebnis der Besprechung. Denkmalschutzbehörden und Denkmalfachbehörde werden somit frühzeitig von den Arbeitsprogrammen der Flurbereinigungsbehörden in Kenntnis gesetzt und können erforderliche Erhebungen rechtzeitig in Angriff nehmen.

3 – Die Denkmalfachbehörde überprüft und vervollständigt die Denkmalliste bevorzugt in den Gemeinden, die in den Zeitstufen 1 und 2 des Arbeitsprogramms aufgeführt sind. Spätestens zur Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze soll die Denkmalliste der Flurbereinigungsdirektion vorliegen.

Bis zur Aufstellung der Denkmalliste treten an deren Stelle die Entwürfe; dies gilt auch für den Fall der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze.

4 – Vor der Anordnung eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz beteiligt die Flurbereinigungsbehörde nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG die Denkmalfachbehörde. Dieses hat der Flurbereinigungsbehörde rechtzeitig die das voraussichtliche Flurbereinigungsgebiet berührenden beabsichtigten oder bereits feststehenden Planungen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes mitzuteilen; die Stellungnahmen zu den Bereichen Denkmalpflege und Denkmalschutz sind nach Möglichkeit zu einem Beitrag zusammenzufassen.

5 – Das Land, die Gemeinde oder der Landkreis haben bei Grundstücken, die ein Bodendenkmal enthalten ein Vorkaufsrecht. Grundstücke sind vorwiegend durch Flächentausch oder einer Geldabfindung zu erwerben. Ist es abzusehen, dass das Bodendenkmal vom Eigentümer nicht hinreichend geschützt werden kann, so können die Kommunen oder das Land Rheinland-Pfalz Eigentümer enteignen.

III.

Neugestaltungsgrundsätze

6 – Bei der Aufstellung der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes nach § 37 FlurbG – Neugestaltungsgrundsätze – hat die Flurbereinigungsdirektion auch die Erfordernisse der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes zu beachten. Der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze kommt besondere Bedeutung zu, weil diese Grundsätze

- die übergeordnete Neuordnungskonzeption darstellen, die als Grundlage für die parzellenscharfen und rechtsverbindlichen Planungen und Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft zur Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes dient, und
- im Benehmen mit allen beteiligten Behörden und Stellen aufgestellt werden; dabei soll nicht nur die Koordinierung und Abstimmung der für das Flurbereinigungsgebiet raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller öffentlichen Planungsträger sichergestellt, sondern auch gewährleistet werden, dass die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes im möglichen Umfang berücksichtigt werden.

7 – Die Flurbereinigungsbehörde stellt im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde und den sonstigen beteiligten Stellen die Neugestaltungsgrundsätze auf.

Ist auf Grund der Mitteilung gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG oder der Denkmalliste zu erwarten, dass Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes durch Planungen der Flurbereinigung oder anderer Planungsträger berührt werden, sollen die anstehenden Probleme in Einzelterminen vorher abgeklärt werden.

IV.

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

8 – Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft stellt auf der Grundlage der Neugestaltungsgrundsätze den Plan auf über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, insbesondere über die Einziehung, Änderung oder Neuausweisung öffentlicher Wege und Straßen sowie über die wasserwirtschaftlichen, bodenverbessernden und landschaftsgestaltenden Anlagen (§ 41 Abs. 1 FlurbG).

Maßnahmen, die zum Schutz und zur Pflege von Denkmälern erforderlich sind und die dem Zweck der Flurbereinigung dienen, müssen in den Plan aufgenommen und nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinien im Rahmen der Flurbereinigung gefördert werden.

9– Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft beteiligt bei der Aufstellung des Planes möglichst frühzeitig die Stellen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes; dabei soll angestrebt werden, dass schon im Planungsstadium die Erfordernisse der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes hinreichend bekannt sind und bei der Aufstellung des Planes im möglichen Umfange beachtet werden können. Es soll erreicht werden, dass bei der Erörterung des Planes nach § 41 Abs. 2 FlurbG schwerwiegende Zielkonflikte mit den Belangen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes nicht mehr bestehen.

Das Landesamt für Denkmalpflege ist an der Aufstellung des Planes insbesondere zu beteiligen,

- so weit in den Plan Anlagen aufgenommen werden, deren Errichtung die Beseitigung, Veränderung oder Verlegung von Bodendenkmälern oder
- so weit in der Nähe von Bodendenkmälern Anlagen errichtet, verändert oder beseitigt werden sollen.

Die Denkmalbehörde ist bei den Terminen vertreten oder beauftragen einen Vertreter mit der Wahrnehmung ihrer Interessen.

10 – Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft beteiligt die Denkmalbehörde als Träger öffentlicher Belange bei der Erörterung des Planes nach § 41 Abs. 2 FlurbG.

Mit der Ladung zum Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 FlurbG erhält die Denkmalbehörde und Denkmalfachbehörde einen Auszug aus dem Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, in dem die Planungen enthalten sind, die diese Stellen berühren; insbesondere sind in dem Auszug die vorgesehenen Beseitigungen, Veränderungen oder Verlegungen von Bodendenkmälern und die geplanten Anlagen in der Nähe von Bodendenkmälern sowie die vorgesehenen Veränderungen am Gebäudebestand kenntlich zu machen. Ggf. sind Ablichtungen geeigneter Unterlagen zur Verdeutlichung der Festsetzungen beizugeben. Bei der Übersendung des Auszugs aus dem Plan ist ferner darauf hinzuweisen, dass weitere Einzelheiten den bei der Flurbereinigungsdirektion oder an anderer Stelle ausliegenden Planunterlagen entnommen werden können.

V.

Planfeststellung, Plangenehmigung

11 – Bestehen zwischen der Denkmalbehörde und der Teilnehmergeinschaft in sachlicher oder rechtlicher Hinsicht auch nach dem Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 FlurbG noch wesentliche Meinungsverschiedenheiten, so versucht die Flurbereinigungsbehörde, diese mit der oberen Denkmalbehörde auszuräumen. Gelingt dies nicht, hat die Flurbereinigungsbehörde vor der Feststellung des Planes darüber dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz zu berichten und dessen Entscheidung abzuwarten.

12 – Die Flurbereinigungsdirektion stellt nach § 41 Abs. 3 FlurbG den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen fest, sie entscheidet dabei auch über die verbliebenen Einwendungen. Die Planfeststellung ist eine einheitliche Sachentscheidung, in der alle in Betracht kommenden Belange gewürdigt und abgewogen werden. Durch sie wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen auch im Hinblick auf die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes festgestellt.

Durch die Planfeststellung werden insbesondere folgende behördliche Entscheidungen ersetzt:

- die Erlaubnis nach Art. 13, 21 DSchG

13 – Die Flurbereinigungsbehörde kann den Plan nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigen, wenn mit Einwendungen von Seiten der Träger öffentlicher Belange nicht zu rechnen ist oder Einwendungen nicht erhoben oder nachträglich ausgeräumt werden.

14 – Die Denkmalfachbehörde wird von der Flurbereinigungsbehörde durch Übersendung eines Abdruckes des Beschlusstextes über den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses bzw. der Plangenehmigung unterrichtet.

IV.

Durchführung der Baumaßnahmen

15 – Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen Bodendenkmäler aufgefunden (§ 21 Abs. 2 DSchG), so haben die Teilnehmergeinschaft und der Auftragnehmer nach § 17 DSchG folgende Pflichten:

1. Funde (§ 16 DSchG) sind unverzüglich der Denkmalfachbehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der unteren Denkmalschutzbehörde, der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich der Denkmalfachbehörde weiter.

2. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach Erstattung der Anzeige im unverändertem Zustand zu erhalten und so weit zumutbar, in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen; die schriftliche Anzeige ist mit der Abgabe erstattet. Auf Antrag kann die Denkmalfachbehörde die Frist nach Satz 1 erster Halbsatz verkürzen; sie soll der Fortsetzung der Arbeiten, die zur Erhaltung des Fundes oder der Fundstelle unterbrochen werden, zustimmen, wenn die Unterbrechung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde. (§ 18 DSchG)

16 – Stillstandskosten und sonstige Mehrkosten wegen angeordneter Sicherungsmaßnahmen (einschließlich notwendiger Planungsänderungen) sind grundsätzlich vom Bauherrn zu tragen und aus Baumitteln zu bestreiten.

VII.

Bodenordnung und Regelung der Rechtsverhältnisse

17 – Die Bodenordnung im Rahmen der Flurbereinigung kann eine wirksame Maßnahme sein, um Ziele der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes zu verwirklichen. Die Erhaltung der Bodendenkmäler ist daher durch Maßnahmen der Bodenordnung zu unterstützen. Grundstücke, auf denen sich Denkmäler befinden, sollen mit entsprechendem umgriff im öffentlichen Eigentum bzw. im Eigentum von Verbänden oder Organisationen, deren Ziel der Schutz und die Pflege von Bau- und Bodendenkmälern ist, ausgewiesen werden, wenn dies von den Stellen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes befürwortet wird.

Die Flächen für Anlagen, die der Denkmalpflege und dem Denkmalschutz dienen, sollen durch Verwendung von freihändig erworbenem Land aufgebracht werden; erforderlichenfalls können diese Flächen auch nach § 40 FlurbG bereitgestellt werden.

Die Maßnahmen der Bodenordnung zur Erhaltung von Denkmälern können nach Maßgabe der Richtlinien für die Förderung und Finanzierung der Flurbereinigung gefördert werden. Sie sollen vor allem gefördert werden, wenn sich die Gemeinden, Landkreise und Bezirke im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen.

18 – Die rechtlichen Verhältnisse an den Grundstücken, auf denen sich Bodendenkmäler befinden, werden im Flurbereinigungsplan geregelt, der vom Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt wird. Soweit diese Grundstücke im öffentlichen Eigentum oder im Eigentum von Verbänden oder Organisationen, deren Ziel der Schutz und die Pflege von Bau- und Bodendenkmälern ist, neu ausgewiesen werden, können Regelungen über Schutz-, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen in den Flurbereinigungsplan aufgenommen werden. Diese Regelungen sind auf Vorschlag und im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen.